

## Newsletter des GPR Schule BOW – Dezember 2024

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

während es im Odenwaldkreis bzgl. der Schulentwicklung noch recht ruhig zu sein scheint, schlägt die Fortschreibung des **Schulentwicklungsplans (SEP)** im Kreis Bergstraße doch bei Eltern, SuS und v.a. den Kollegien recht hohe Wellen, weshalb auch wir uns damit natürlich auseinandersetzen und ein **Treffen** hierzu anbieten.

Darüber hinaus informieren wir in diesem Newsletter zum Dauerthema „**Arbeit in Teilzeit**“ und regen den Abschluss eigener **Dienstvereinbarungen** zu diesem Thema an. Wer dabei Unterstützung braucht, kann sich wie immer gerne jederzeit an uns wenden.

Abschließend gibt es noch einen Hinweis auf **die Übernahme von Betreuungs- und Pflegekosten bei Teilnahme an Fortbildungen.**

Einen nicht zu stressigen „Jahresendspurt“ wünscht Ihnen

mit freundlichen kollegialen Grüßen,

für den GPR Schule BOW i.A.



---

- Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPR Schule BOW

\*\*\*

### **1.) Treffen zum SEP Bergstraße am Mittwoch, 29. Januar 2025, 13.30 Uhr**

Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplans im Kreis Bergstraße schlägt durchaus Wellen. Im Oktober und November fanden im Kreis insgesamt vier „Regionalkonferenzen“ statt, in denen der Schulträger mit allen Interessierten in den Austausch trat. Auch Vertreter des GPRS waren dabei anwesend. Die Materialien des Kreises zum SEP sind hier zu finden:

[Schulentwicklungsplan 2025-2030 | Kreis Bergstrasse](#)

Nicht wenige Kollegien sind jedoch verunsichert ob der Änderungen, die an vielen Schulen dadurch ins Haus stehen und was das alles für die einzelnen Kolleginnen und Kollegen bedeuten könnte. Kann es z.B. zu „Zwangs-Abordnungen/Versetzungen“ kommen, um neu geplante Schulen zu füllen? Welche Arbeit soll von wem gestemmt werden, wenn sich Schulformen ändern? Welche Mitspracherechte haben Kollegien bzw. Personalräte? Um

diese und ähnliche Fragen zu sammeln und gemeinsam Lösungen zu suchen, organisiert der GPRS ein Treffen für alle ÖPR von Schulen, die vom Schulentwicklungsplan des Kreises Bergstraße betroffen sind bzw. Fragen haben. Dieses findet statt am

**Mittwoch, 29. Januar 2025, 13.30 Uhr, im Großraum 101 im 1. Stock des Staatlichen Schulamts in Heppenheim**

Wir bitten um formlose Anmeldung an : [tony.schwarz@kultus.hessen.de](mailto:tony.schwarz@kultus.hessen.de)

Es versteht sich von selbst, dass ÖPR, die um diese Zeit noch Unterricht haben sollten, auf Beschluss des ÖPR hin von der Schulleitung für die Teilnahme vom Dienst zu befreien sind.

**\*\*\***

## **2.) Dauerthema Teilzeitarbeit: rechtliche Grundlagen und Vorschläge für interne Dienstvereinbarungen**

Viele Kolleginnen und Kollegen arbeiten in Teilzeit und so ziemlich alle von ihnen haben dafür gute Gründe, wohlwissend, dass sie damit Nachteile in Kauf nehmen. Denn die Reduzierung macht sich bekanntlich immer an der Pflichtstundenzahl fest, wobei die verpflichtend zu haltenden Unterrichtsstunden aber nur einen gewissen Teil der Arbeit eines Lehrers, einer Lehrerin ausmachen. Hinzu kommen ja noch ziemlich viele Dienstpflichten wie Aufsichten, Vertretungen, Klassenfahrten, Konferenzteilnahmen etc., die nicht so einfach wie die Stundenzahl oder sogar gar nicht zu „halbieren“ sind. Dies bedeutet in der Praxis meistens, dass Personen, die z.B. auf eine halbe Stelle reduziert haben, natürlich auch nur die Hälfte der Bezüge für eine volle Stelle erhalten, anteilmäßig aber meist doch mehr arbeiten als die reine Hälfte.

Deshalb ist es besonders wichtig, darauf zu achten, dass alle Dienstpflichten, die „teilbar“ sind, auch wirklich entsprechend aufgeteilt werden.

Um hier Hilfestellung und konkrete Richtlinien zu geben, existierte am hiesigen Schulamt lange Zeit eine Dienstvereinbarung (DV) zwischen GPRS und dem Amt, in der z.B. geregelt wurde, welche Dienstpflichten als teilbar gelten und wie damit konkret umgegangen werden soll. Diese DV wurde jedoch vom Amt einseitig aufgekündigt unter Verweis auf ein **Hinweisblatt der Juristen**, in dem die geltenden Regelungen aufgelistet seien. Dieses Hinweisblatt ist aber (absichtlich?) nur schwer zu finden. Es liegt uns jedoch vor und deshalb finden auch Sie es hier im **Anhang**, zur Beachtung und gerne auch zum Weiterleiten an Ihre Kolleginnen und Kollegen in Teilzeit.

Auch wenn es gute Ansätze liefert, sind wir jedoch der Meinung, dass einige Teilbereiche noch besser beleuchtet werden könnten, so wie es bestehende Dienstvereinbarungen an anderen Schulämtern noch tun. Unser Kollege Ralf Amann hat sich einmal die Mühe gemacht und die DV „Teilzeit“ des GPRS Offenbach gegengelesen und interessante Passagen extrahiert, die wir Ihnen untenstehend nennen und die Sie evtl. nutzen könnten, um zu

diesen Punkten mit Ihrer Schulleitung eine eigene interne Dienstvereinbarung zu treffen gemäß §65 HPVG:

**Anregung für schulinterne DVen ("Originalzitate aus der DV" + Unterstreichungen von R. Amann)**

*"An planmäßig unterrichtsfreien Tagen herrscht (außer für nicht-teilbare Dienstpflichten) keine Präsenzplicht für Lehrkräfte. Vor oder nach dem planmäßigen Unterricht einer Lehrkraft wird in der Regel kein Vertretungsunterricht vorgesehen. Ausnahmefälle werden rechtzeitig, in der Regel einen Tag zuvor, mitgeteilt. Gleiches gilt für das Nachholen von Ausfallstunden (Stattstunden). Für Teilzeitbeschäftigte besteht keine Verpflichtung an planmäßig unterrichtsfreien Tagen teilbare Dienstpflichten zu übernehmen, dies widerspräche dem Zweck der Reduzierung und würde diese teilweise aufheben. In seltenen begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich. Dann ist kurzfristig ein zeitlicher Ausgleich an einem anderen Tag zu schaffen."*

*"Soweit die betreffende zusätzliche Tätigkeit nicht auf mehrere Personen aufteilbar ist, müssen Teilzeitbeschäftigte diese Aufgabe in vollem Umfang wahrnehmen. Eine sich hieraus ergebende übermäßige Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigten ist schulintern in einem anderen Bereich auszugleichen. Dieser Ausgleich ist bei planbarer Mehrarbeit mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen rechtzeitig vor dem Eintreten der Mehrarbeit zu besprechen und eine verbindliche und einvernehmliche Lösung zu finden."*

*"Rechtzeitig vor Beginn der Klassenfahrten findet eine Absprache zwischen Teilzeitbeschäftigten, die an der Klassenfahrt teilnehmen, Schulleitung und ggf. Personalrat statt, in welchem die konkrete Umsetzung der oben genannten Regelungen und der Freizeitenausgleich für die geleistete Mehrarbeit während der Klassenfahrt festgelegt wird."*

*"Sollte eine Lehrkraft die Zeugnisausgabe in einer Stunde übernehmen, in der sie regulär keinen Unterricht hätte, ist ein zeitlicher Ausgleich zu schaffen."*

**\*\*\***

### **3.) Übernahme von Betreuungs-/Pflegekosten bzgl. Fortbildungsveranstaltungen**

Lehrerinnen und Lehrer sind zur Fortbildung verpflichtet, wobei dies auf vielerlei Weise angegangen werden kann, z.B. auch durch Selbststudium von Fachzeitschriften und –büchern. Interessanter sind jedoch meist Fortbildungsveranstaltungen, die jedoch auch einigen Aufwand erfordern – und v.a. Menschen vor Probleme stellen, die zu Hause noch Kinder betreuen oder Angehörige pflegen müssen. Hier springt aber der Arbeitgeber

durchaus ein und erstattet die Kosten, die entstehen, wenn man für die Dauer einer Fortbildungsveranstaltung eine externe Betreuungs- oder Pflegekraft beschäftigen muss. Den entsprechenden Antrag finden Sie im Anhang.